

**Architektenhonorar für Leistungen bei Einrichtungsgegenständen und raumbildendem Ausbau**  
(OLG Schleswig, Urteil v. 17.02.2000 - 5 U 47/98)

- 1. Das nach § 26 HOAI frei zu vereinbarende Honorar für Leistungen bei Einrichtungsgegenständen unterliegt nicht der Preisbindung der HOAI, so dass die Verjährung der Honorarforderung nicht von der Stellung der Schlussrechnung abhängig ist.**
- 2. Bei Übernahme von Hochbauarchitektenleistungen durch eine Architektengemeinschaft dürfen Innenarchitektenleistungen auch dann nicht gesondert berechnet werden, wenn diese nur von einem Partner der Architektengemeinschaft und zeitversetzt vertraglich mit dem Bauherrn vereinbart werden.**

Der mit der Klage geltend gemachte Honoraranspruch ist verjährt. Die Fälligkeit der Forderung des Kl. richtet sich nach §§ 640, 641 BGB, nicht dagegen nach § 8 HOAI, wie der Kl. annimmt. Der Werklohnanspruch des Kl. setzt nach §§ 640, 641 BGB voraus, dass das vertragsgemäß hergestellte Werk von dem Auftraggeber abgenommen worden ist. Soweit der Vertragsanspruch des Architekten nicht den Regelungen der HOAI unterliegt, beginnt die Verjährung unabhängig von einer Rechnungserteilung bereits mit der Abnahme des Gewerkes. Soweit eine freie Vereinbarung des Honorars gestattet ist, sind die Vorschriften über die Preisbindung der HOAI nicht anwendbar und es ist auf die allgemeinen Voraussetzungen der § 640, 641 BGB zurückzugreifen. Die Anwendbarkeit des § 26 S.1 HOAI ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Vertrag über die Erlangung der Grundlagen der Leistungen für das Gebäude nach § 15 bereits am 27.9.1991 geschlossen war, der Vertrag über Innenarchitektenleistungen dagegen erst am 27.5.1992.

**Quelle:** BauR 2000, 1886-1888 (m. Anm. v. RA Erich J. Groß, Kiel)  
[§ 26 HOAI. §§ 640, 641 BGB]